

Brüssel, den 17. Dezember 2018
(OR. en)

15618/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0190(COD)**

**CULT 170
AUDIO 131
CADREFIN 432
RELEX 1104
IA 427
CODEC 2354**

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	15153/18
Nr. Komm.dok.:	9170/18
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm Kreatives Europa (2021 bis 2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 – Partielle allgemeine Ausrichtung

1. Die Kommission hat den oben genannten Vorschlag am 30. Mai 2018 vorgelegt¹.
2. Der Rat (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) hat am 27. November 2018 Kenntnis von einem Sachstandsbericht² genommen, in dem die bis dahin im Rat erzielten Fortschritte zusammengefasst sind.
3. Die Vorbereitungsgremien des Rates haben die Prüfung des Vorschlags fortgesetzt und auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 14. Dezember 2018 einen überarbeiteten Text vorgelegt.

¹ Dok. 9170/18 + ADD 1.

² Dok. 13925/18.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat festgestellt, dass weitgehendes Einvernehmen über den Text herrscht, und die Absicht Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, Griechenlands, Irlands, Italiens und Zyperns zur Kenntnis genommen, Erklärungen für das Ratsprotokoll abzugeben^{3,4}.
5. Der Rat wird ersucht,
- sich auf der Grundlage des in der Anlage wiedergegebenen Textes auf eine partielle allgemeine Ausrichtung zu einigen;
 - die im Addendum zu diesem Vermerk enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über seine Tagung aufzunehmen.
-

³ Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommission einen allgemeinen Vorbehalt zum gesamten Text angemeldet hat, den sie aufrechterhält, bis die Stellungnahme des Europäischen Parlaments vorliegt.

⁴ Da die vorgeschlagene Verordnung Teil des mit dem mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) verknüpften Pakets ist, wurden alle Bestimmungen mit Auswirkungen auf den Haushalt oder horizontaler Art ausgespart und aus der partiellen allgemeinen Ausrichtung ausgeklammert, bis es weitere Fortschritte beim MFR gibt. Diese Bestimmungen erscheinen im Text in eckigen Klammern.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über das Programm Kreatives Europa (2021 bis 2027) und zur Aufhebung der Verordnung
(EU) Nr. 1295/2013**

[...]⁵

Kapitel I
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird das Programm Kreatives Europa (im Folgenden "Programm") eingerichtet.

Sie regelt die Ziele des Programms, die Mittelausstattung für den Zeitraum 2021-2027 sowie die Formen der Unionsfinanzierung, und sie enthält die Finanzierungsbestimmungen.

⁵ Die Erwägungsgründe werden zu einem späteren Zeitpunkt geprüft mit Ausnahme der Erwägungsgründe 9, 15, 18a und 32, die in den entsprechenden Artikeln vorgenommene Änderungen enthalten.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- (1) "Kultur- und Kreativsektor" alle Sektoren, deren Aktivitäten auf kulturellen Werten und künstlerischen und anderen individuellen oder gemeinschaftlichen kreativen Ausdrucksformen beruhen, unabhängig davon, ob diese Aktivitäten marktorientiert sind oder nicht, und unabhängig von der Art der Organisation und davon, wie diese sich finanziert. Zu den Aktivitäten können zählen: Entwicklung, Entwurf, Produktion, Verbreitung und Erhaltung von Waren und Dienstleistungen, die für kulturelle, künstlerische oder andere kreative Ausdrucksformen stehen, sowie damit verbundene Funktionen wie Ausbildung oder Management; sie haben das Potenzial, Innovationen und Arbeitsplätze zu schaffen, insbesondere auf Basis geistigen Eigentums. Der Kultur- und Kreativsektor umfasst unter anderem Architektur, Archive, Bibliotheken und Museen, Kunsthandwerk, den audiovisuellen Bereich (einschließlich Film, Fernsehen, Videospiele und Multimedia), das materielle und immaterielle Kulturerbe⁶, Design (einschließlich Modedesign), Festivals, Musik, Literatur, darstellende Kunst (einschließlich Theater und Tanz), Bücher und Verlagswesen, Radio und bildende Kunst;
- (2) "Rechtsträger" jede natürliche Person oder nach nationalem Recht, Unionsrecht oder Völkerrecht geschaffene und anerkannte juristische Person, die Rechtspersönlichkeit hat und in eigenem Namen Rechte ausüben und Pflichten unterliegen kann, oder eine Stelle ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von [Artikel 197 Absatz 2 Buchstabe c] der Haushaltsordnung;

⁶ Entsprechender Erwägungsgrund: (15) Unter Berücksichtigung der Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Für ein integriertes Konzept für das kulturelle Erbe Europas" vom 22. Juli 2014⁶ sollten die einschlägigen politischen Maßnahmen und Instrumente so ausgerichtet werden, dass der langfristige und nachhaltige Wert des europäischen Kulturerbes, einschließlich des digitalen Kulturerbes, genutzt und ein stärker integrierter Ansatz zu seiner Bewahrung und Wertsteigerung und Unterstützung entwickelt wird.

- (3) "Mischfinanzierungsmaßnahme" eine aus dem Unionshaushalt unterstützte Maßnahme, einschließlich der Mischfinanzierungsfazilitäten nach Artikel 2 Nummer 6 der Haushaltsordnung, die nicht rückzahlbare Formen der Unterstützung und Finanzierungsinstrumente aus dem EU-Haushalt mit rückzahlbaren Formen der Unterstützung von Entwicklungsfinanzierungs- oder anderen öffentlichen Finanzierungsinstitutionen sowie von kommerziellen Finanzinstituten und Investoren kombinieren;
- (4) ["Exzellenzsiegel"] ein Siegel, das mit Zustimmung der Begünstigten Projekten von hoher Qualität zuerkannt werden kann, die im Rahmen des Programms Kreatives Europa vorgeschlagen und als in dessen Rahmen förderungswürdig eingestuft wurden, jedoch aufgrund finanzieller Beschränkungen keine Fördermittel erhalten. Das Siegel würdigt den Wert des Vorschlags und kann die Suche nach alternativen Finanzierungsquellen im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds unterstützen, vorausgesetzt das jeweilige Projekt entspricht den Zielsetzungen des betreffenden Fonds. Es gelten die Regeln des Fonds, aus dem die Unterstützung gewährt wird.

Artikel 3

Ziele des Programms

- (1) Die allgemeinen Ziele des Programms lauten:
- (a) Wahrung, Entwicklung und Förderung der europäischen kulturellen und sprachlichen Vielfalt und des europäischen Kultur- und Spracherbes;
 - (b) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Kultur- und Kreativsektors, insbesondere des audiovisuellen Sektors.
- (2) Die spezifischen Ziele des Programms sind:
- (a) Förderung der künstlerischen und kulturellen Zusammenarbeit, einschließlich der Mobilität von Künstlerinnen und Künstlern und Kulturschaffenden auf europäischer Ebene, um die Schaffung europäischer Inhalte zu unterstützen und die wirtschaftliche, soziale und externe Dimension des europäischen Kultur- und Kreativsektors zu stärken;

- (b) Förderung der Zusammenarbeit, der Wettbewerbsfähigkeit, der Skalierbarkeit und des Innovationspotenzials der europäischen audiovisuellen Industrie und Unterstützung der Schaffung, Verbreitung und Bekanntmachung europäischer Werke, unter anderem durch Mobilität, Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen Filmschaffenden und anderen Wirtschaftsteilnehmern⁷;
 - (c) Förderung der politischen Zusammenarbeit und innovativer Maßnahmen, unter anderem durch Mobilität, Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen Filmschaffenden und anderen Wirtschaftsteilnehmern, zur Unterstützung aller Aktionsbereiche des Programms, einschließlich der Förderung einer vielfältigen und pluralistischen Medienlandschaft, der Medienkompetenz und der sozialen Inklusion;
- (3) Das Programm fördert Maßnahmen und Aktivitäten mit einem europäischen Mehrwert in folgenden Aktionsbereichen:
- (a) "KULTUR" für den europäischen Kultur- und Kreativsektor mit Ausnahme des audiovisuellen Sektors;
 - (b) "MEDIA" für den audiovisuellen Sektor;
 - (c) "SEKTORÜBERGREIFENDER Aktionsbereich" für Aktivitäten auf allen Gebieten des Kultur- und Kreativsektors.

⁷ Entsprechender Erwägungsgrund: (9) Bei der Politik der Union für den Digitalen Binnenmarkt sind begleitende EU-Maßnahmen für den audiovisuellen Bereich erforderlich. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere die Modernisierung des Urheberrechts, die vorgeschlagene Verordnung zu Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern⁷ und die Änderung der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁷. Mit diesen Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der europäischen Wirtschaftsakteure im audiovisuellen Sektor zur Finanzierung, Herstellung und Verbreitung von Werken verbessert werden, die in den verschiedenen Kommunikationsmedien (z. B. Fernsehen, Kino, Video-on-Demand) ausreichend sichtbar und für das Publikum in einem offeneren, wettbewerbsorientierteren Markt innerhalb und außerhalb Europas attraktiv sind. Die Unterstützung sollte insbesondere Werken unabhängiger Produktionsgesellschaften zugutekommen und angesichts der jüngsten Entwicklungen auf dem Markt erhöht werden, um insbesondere die stärkere Position globaler Vertriebsplattformen im Vergleich zu den nationalen Radio- und Fernsehsendern, die traditionell in die Herstellung europäischer Werke investieren, auszugleichen.

Artikel 4
Aktionsbereich KULTUR

Im Einklang mit den in Artikel 3 genannten allgemeinen Zielen ist der Aktionsbereich KULTUR auf folgende Prioritäten ausgerichtet:

- (a) Stärkung der länderübergreifenden Schaffung und Verbreitung europäischer Werke sowie der Mobilität von Kultur- und Kreativschaffenden zur Förderung der länderübergreifenden Zusammenarbeit;
- (b) Erhöhung der Teilhabe an der Kultur und Förderung der Publikumsentwicklung in ganz Europa;
- (c) Förderung der Resilienz der Gesellschaft und der sozialen Inklusion durch Kultur und Kulturerbe;
- (d) Ausbau der Kapazitäten des europäischen Kultur- und Kreativsektors, sodass er zu Innovation, Wohlstand und zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Wachstum beiträgt;
- (e) Stärkung der europäischen Identität und der europäischen Werte durch Schärfung des Kulturbewusstseins, Kunsterziehung und kulturbasierte Kreativität in der Bildung;
- (f) Förderung des Aufbaus von Kapazitäten im europäischen Kultur- und Kreativsektor, sodass dieser auf internationaler Ebene agieren kann;
- (g) Beitragen zur globalen Strategie der Union für internationale Beziehungen.

Die Prioritäten werden in Anhang I näher erläutert.

Artikel 5
Aktionsbereich MEDIA

Im Einklang mit den in Artikel 3 genannten allgemeinen Zielen ist der Aktionsbereich MEDIA auf folgende Prioritäten ausgerichtet:

- (a) Förderung von Talenten und Kompetenzen, um Zusammenarbeit und Innovationen bei der Schaffung und Produktion europäischer audiovisueller Werke anzuregen, wobei unter anderem zur Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen audiovisuellen Kapazitäten ermutigt wird;
- (b) Verbesserung des Kinoverleihs und der Online-Verbreitung sowie Schaffung eines breiteren grenzübergreifenden Zugangs zu europäischen audiovisuellen Werken, auch durch innovative Geschäftsmodelle und durch die Nutzung neuer Technologien;
- (c) Förderung europäischer audiovisueller Werke, einschließlich des audiovisuellen Erbes, und Unterstützung der Publikumsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf ein jüngeres Publikum, in Europa und in anderen Teilen der Welt.

Zur Umsetzung dieser Prioritäten werden Maßnahmen ergriffen, um die Entwicklung, die Produktion, die Bekanntmachung, die Zugänglichkeit und die Verbreitung europäischer Werke mit dem Ziel zu fördern, ein vielfältiges Publikum in Europa und darüber hinaus zu erreichen; hierbei wird auf die Anpassung an neue Entwicklungen auf dem Markt geachtet, und die Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste wird begleitet.

Die Prioritäten werden in Anhang I näher erläutert.

Artikel 6
SEKTORÜBERGREIFENDER Aktionsbereich

Im Einklang mit den in Artikel 3 genannten allgemeinen Zielen des Programms ist der SEKTORÜBERGREIFENDE Aktionsbereich auf folgende Prioritäten ausgerichtet:

- (a) Unterstützung der sektor- und länderübergreifenden politischen Zusammenarbeit, unter anderem im Hinblick auf die Funktion der Kultur für die soziale Inklusion und auf die künstlerische Freiheit sowie Verbesserung der Sichtbarkeit des Programms und Förderung der Übertragbarkeit von Ergebnissen;

- (b) bereichsübergreifende Förderung innovativer Ansätze im Kultur- und Kreativsektor und anderen Sektoren für die Schaffung von Inhalten, den Zugang dazu sowie für den Vertrieb, die Monetarisierung und die Bekanntmachung von Inhalten, auch unter Berücksichtigung des digitalen Wandels;
- (c) Förderung von sektorübergreifenden Querschnittsaktivitäten, um die Anpassung an strukturelle Veränderungen im Medienbereich zu unterstützen, durch Verbesserung der Bedingungen für eine freie, vielfältige und pluralistische Medienlandschaft, für Qualitätsjournalismus und für die Entwicklung von Medienkompetenz, auch in einem digitalen Umfeld;
- (d) Unterstützung der Einrichtung und der Aktivitäten von Kontaktstellen für das Programm in den Teilnehmerländern.

Die Prioritäten werden in Anhang I näher erläutert.

Artikel 7

Mittelausstattung

- (1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2021-2027 beträgt [1 850 000 000] EUR zu jeweiligen Preisen.

Für die Durchführung des Programms gilt die folgende vorläufige Mittelaufteilung:

- mindestens 33 % für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannte Ziel (Aktionsbereich KULTUR);
- mindestens 58 % für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannte Ziel (Aktionsbereich MEDIA);
- bis zu 9 % für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c genannte Ziel (SEKTOR-ÜBERGREIFENDER Aktionsbereich).

- (2) Der in Absatz 1 genannte Betrag darf für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms eingesetzt werden, darunter für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich für betriebliche IT-Systeme⁸.
- (3) Zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten Finanzausstattung und zur Förderung der internationalen Dimension des Programms können weitere Finanzbeiträge aufgrund der Verordnung .../... [Instrument für Nachbarschaft, Entwicklung und internationale Zusammenarbeit]⁹ und der Verordnung .../... [Instrument für Heranführungshilfe (IPA III)]¹⁰ zur Unterstützung von Maßnahmen bereitgestellt werden, die gemäß dieser Verordnung durchgeführt und verwaltet werden. Diese Beiträge werden gemäß den Verordnungen zur Einrichtung dieser Instrumente finanziert.
- (4) [Stellen Mitgliedstaaten einen entsprechenden Antrag, so können Mittel, die ihnen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, auf das Programm übertragen werden. Die Kommission verwendet diese Mittel direkt im Einklang mit [Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a] der Haushaltsordnung bzw. indirekt im Einklang mit [Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c] der Haushaltsordnung. Der Einsatz dieser Mittel erfolgt möglichst zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats.]

⁸ Entsprechender Erwägungsgrund: (32) Die Arten der Finanzierung und die Methoden der Durchführung gemäß dieser Verordnung sollten danach ausgewählt werden, ob sie zur Verwirklichung der spezifischen Ziele der Maßnahmen und zur Erzielung von Ergebnissen geeignet sind, unter besonderer Berücksichtigung der Kontrollkosten, des Verwaltungsaufwands und des Risikos von Interessenkonflikten. Dabei sollte die Verwendung von Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und Kosten je Einheit berücksichtigt werden und darüber hinaus auch Finanzierungsformen, die nicht mit den in Artikel 125 Absatz 1 der Haushaltsordnung genannten Kosten in Verbindung stehen. Der Gesamtbetrag an Verwaltungskosten sollte 7% der Mittelausstattung des Programms nicht übersteigen.

⁹ [Fundstelle]

¹⁰ [Fundstelle]

[Artikel 8

Mit dem Programm assoziierte Drittländer

- (1) Folgende Drittländer können sich an dem Programm beteiligen, sofern sie zusätzliche Mittel einbringen:
 - (a) Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, nach Maßgabe des EWR-Abkommens;
 - (b) beitretende Länder, Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer, nach Maßgabe der in den jeweiligen Rahmenabkommen und Beschlüssen des Assoziationsrats oder in ähnlichen Übereinkünften festgelegten allgemeinen Grundsätze und Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an Programmen der Union und nach Maßgabe der spezifischen Bedingungen aus den Abkommen zwischen der Union und diesen Ländern;
 - (c) unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallende Länder, nach Maßgabe der in den jeweiligen Rahmenabkommen und Beschlüssen des Assoziationsrats oder in ähnlichen Übereinkünften festgelegten allgemeinen Grundsätze und Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an Programmen der Union und nach Maßgabe der spezifischen Bedingungen aus den Abkommen zwischen der Union und diesen Ländern;
 - (d) andere Länder nach Maßgabe der in einer spezifischen Einzelvereinbarung festgelegten Bedingungen für die Teilnahme des betreffenden Drittlandes an Unionsprogrammen, sofern diese Vereinbarung
 - (a) ein faires Gleichgewicht zwischen den Beiträgen und dem Nutzen der Teilnahme des Drittlandes an den Unionsprogrammen gewährleistet;
 - (b) die Bedingungen für die Teilnahme an den Programmen regelt, einschließlich der Berechnung der Finanzbeiträge zu den einzelnen Programmen und zu deren Verwaltungskosten. Diese Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel [21 Absatz 5] der [neuen Haushaltsordnung];

- (c) keine Übertragung von Entscheidungsbefugnissen über das Programm an das Drittland vorsieht;
 - (d) die Rechte der Union wahrt, eine wirtschaftliche Haushaltsführung sicherzustellen und ihre finanziellen Interessen zu schützen.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme der in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Länder am Aktionsbereich MEDIA sowie am SEKTORÜBERGREIFENDEN Aktionsbereich ist die Erfüllung der in der Richtlinie 2010/13/EU festgelegten Bedingungen.
- (3) In hinreichend begründeten Fällen können die Vereinbarungen, die mit den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Ländern geschlossen werden, Ausnahmen von den in Absatz 2 genannten Verpflichtungen vorsehen¹¹.]

[Artikel 8a

Andere Drittländer

Das Programm kann die Zusammenarbeit mit anderen als den in Artikel 8 genannten Drittländern in Bezug auf Maßnahmen unterstützen, die aus zusätzlichen Beiträgen der Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln gemäß Artikel 7 Absatz 3 finanziert werden, wenn dies im Interesse der Union liegt.]

Artikel 9

Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

- (1) Das Programm steht internationalen Organisationen, die in den vom Programm abgedeckten Bereichen tätig sind, gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung offen.

¹¹ [Entsprechender Erwägungsgrund: (18a) Ausnahmen von der Verpflichtung zur Erfüllung der Bedingungen gemäß der Richtlinie 2010/13/EU [AVMD-Richtlinie] sollten geprüft und den Nachbarländern in hinreichend begründeten Fällen gewährt werden, wobei die besondere Lage des audiovisuellen Marktes in dem jeweiligen Land und der Grad der Integration in den Rahmen der europäischen audiovisuellen Politik zu berücksichtigen sind. Die Fortschritte bei der Verwirklichung der in der [AVMD-] Richtlinie festgelegten Ziele sollten regelmäßig überwacht werden. Ferner sollte die Teilnahme an Maßnahmen, die über den Aktionsbereich MEDIA finanziert werden, im Einzelfall in dem/den relevanten Arbeitsprogramm/en festgelegt werden.]

- (2) Die Union ist während der Laufzeit des Programms Mitglied der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle. Die Beteiligung der Union an der Informationsstelle trägt zur Erreichung der Prioritäten des Aktionsbereichs MEDIA bei. Die Kommission vertritt die Union in ihren Beziehungen zur Informationsstelle. Der Aktionsbereich MEDIA unterstützt die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags der Union für die Informationsstelle und die Erhebung von Daten und Analysen im audiovisuellen Bereich.

Artikel 10

Durchführung und Formen der Unionsfinanzierung

- (1) Das Programm wird in direkter Mittelverwaltung gemäß der Haushaltsordnung oder in indirekter Mittelverwaltung mit Stellen, auf die in Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung Bezug genommen wird, durchgeführt.
- (2) Im Rahmen des Programms können Mittel in allen in der Haushaltsordnung vorgesehenen Formen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere als Finanzhilfen, Preisgelder und Auftragsvergabe. Ferner sind Finanzierungen in Form von Finanzierungsinstrumenten mit Mischfinanzierungsmaßnahmen möglich.
- (3) Mischfinanzierungsmaßnahmen im Rahmen dieses Programms werden im Einklang mit der Verordnung .../... [InvestEU [...]]¹² und Titel X der Haushaltsordnung durchgeführt.
- (4) Beiträge zu einem auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsmechanismus können das Risiko abdecken, das mit der Einziehung von Empfängern geschuldeten Mitteln verbunden ist, und gelten als ausreichende Sicherheitsleistung im Sinne der Haushaltsordnung. Es gilt [Artikel X] der Verordnung XXX [*Nachfolgeverordnung der Garantiefondsverordnung*]¹³.

¹² [Fundstelle]

¹³ [Fundstelle]

Artikel 11

Schutz der finanziellen Interessen der Union

Nimmt ein Drittland aufgrund eines Beschlusses im Rahmen einer internationalen Übereinkunft oder aufgrund eines anderen Rechtsinstruments am Programm teil, so gewährt das Drittland dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang, die sie zur Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse benötigen. In Bezug auf OLAF umfassen diese Rechte das Recht auf Durchführung von Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013.

Artikel 12

Arbeitsprogramme

- (1) Das Programm wird durch jährliche Arbeitsprogramme durchgeführt, auf die in Artikel 110 der Haushaltsordnung verwiesen wird. In den Arbeitsprogrammen wird angegeben, welcher Betrag jeder Maßnahme zugewiesen wird, und gegebenenfalls der insgesamt für Mischfinanzierungsmaßnahmen vorgehaltene Betrag ausgewiesen.
- (2) Das Arbeitsprogramm wird von der Kommission durch einen Durchführungsrechtsakt festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 20a Absatz 3 genannten Verfahren erlassen.

Kapitel II

Finanzhilfen und förderfähige Stellen

Artikel 13

Finanzhilfen

- (1) Finanzhilfen im Rahmen des Programms werden nach Maßgabe des Titels VIII der Haushaltsordnung gewährt und verwaltet.

- (2) Der Bewertungsausschuss kann sich aus externen Sachverständigen zusammensetzen.
- (3) Abweichend von Artikel [130 Absatz 2] der Haushaltsordnung können in entsprechend gerechtfertigten Fällen Kosten als förderfähig eingestuft werden, die dem Empfänger vor Einreichung des Finanzhilfeantrags entstanden sind, sofern diese Kosten unmittelbar mit der Umsetzung der geförderten Maßnahmen und Aktivitäten zusammenhängen.
- (4) Gegebenenfalls werden für die Maßnahmen des Programms geeignete Kriterien zur Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung festgelegt.

Artikel 14

Förderfähige Stellen

- (1) Die Förderfähigkeitskriterien aus den Absätzen 2 bis 4 gelten zusätzlich zu den in [Artikel 197] der Haushaltsordnung aufgeführten Kriterien.
- (2) Die folgenden im Kultur- und Kreativsektor im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 tätigen Stellen sind förderfähig:
 - (a) Rechtsträger mit Sitz in einem der folgenden Länder:
 - (1) einem Mitgliedstaat oder einem mit ihm verbundenen überseeischen Land oder Gebiet;
 - (2) einem mit dem Programm assoziierten Drittland;
 - (3) einem im Arbeitsprogramm genannten Drittland gemäß den in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen;
 - (b) nach Unionsrecht geschaffene Rechtsträger und internationale Organisationen.
- (3) Im Kultur- und Kreativsektor tätige Rechtsträger mit Sitz in einem Drittland, das nicht mit dem Programm assoziiert ist, dürfen ausnahmsweise teilnehmen, wenn dies zur Erreichung des Ziels einer bestimmten Maßnahme erforderlich ist.

- (4) Im Kultur- und Kreativsektor tätige Rechtsträger mit Sitz in einem Drittland, das nicht mit dem Programm assoziiert ist, tragen die Kosten ihrer Teilnahme im Prinzip selbst. Wenn dies im Interesse der Union liegt, können die Kosten ihrer Teilnahme aus zusätzlichen Beiträgen der Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln gemäß Artikel 7 Absatz 3 gedeckt werden.

Kapitel III

Synergien und Komplementarität

Artikel 15

Komplementarität

In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sorgt die Kommission für die Kohärenz und Komplementarität des Programms mit den einschlägigen Strategien und Programmen, insbesondere in den Bereichen Geschlechtergleichstellung, Bildung, Jugend und Solidarität, Beschäftigung und soziale Inklusion, Forschung, Technologie und Innovation, Industrie und Unternehmen, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Umwelt und Klimaschutz, Kohäsion, Regionalpolitik und Stadtentwicklung, staatliche Beihilfen sowie internationale Zusammenarbeit und Entwicklung.

Artikel 16

Kumulative und kombinierte Finanzierungen

- (1) Maßnahmen, die einen Beitrag aus dem Programm erhalten haben, können auch einen Beitrag aus anderen Unionsprogrammen, einschließlich der Fonds gemäß der Verordnung (EU) Nr. XX/XXXX [Dachverordnung], erhalten, sofern diese Beiträge nicht dieselben Kosten betreffen. Die kumulierte Finanzierung darf die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen, und die Unterstützung aus verschiedenen Programmen der Union kann anteilmäßig berechnet werden.

- (2) Einem im Rahmen des Programms förderfähigen Vorschlag kann ein [Exzellenzsiegel] verliehen werden, sofern er die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt:
- (a) er wurde im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auf Grundlage des Programms einer Bewertung unterzogen;
 - (b) er erfüllt die Qualitätsanforderungen jener Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen;
 - (c) er kann aufgrund von Haushaltszwängen nicht im Rahmen jener Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen finanziert werden.

Kapitel IV

Überwachung, Evaluierung und Kontrolle

Artikel 17

Monitoring und Berichterstattung

- (1) In Anhang II sind qualitative und quantitative Indikatoren für die Berichterstattung über die Fortschritte des Programms im Hinblick auf die in Artikel 3 genannten Ziele festgelegt.
- (2) Um die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele des Programms wirksam bewerten zu können, ist die Kommission befugt, im Einklang mit Artikel 19 delegierte Rechtsakte zur Ausarbeitung eines Rahmens für die Überwachung und Evaluierung zu erlassen, einschließlich Änderungen des Anhangs II zwecks Überarbeitung oder Ergänzung der Indikatoren, soweit dies für die Überwachung und Evaluierung erforderlich ist.
- (3) Durch ein System der Leistungsberichterstattung wird sichergestellt, dass die Erfassung von Programmüberwachungsdaten und von Ergebnissen effizient, wirksam und rechtzeitig erfolgt. Zu diesem Zweck werden verhältnismäßige Berichterstattungsanforderungen festgelegt, die die Empfänger von Unionsmitteln und, falls zutreffend, die Mitgliedstaaten zu erfüllen haben.

Artikel 18
Evaluierung

- (1) Evaluierungen, die auf regelmäßigen Datenerhebungen und Konsultationen von Interessenträgern und Begünstigten basieren, werden rechtzeitig durchgeführt, damit die Ergebnisse in die Entscheidungsfindung einfließen können.
- (2) Die unter anderem auf externe und unabhängige Analysen des Programms gestützte Zwischenevaluierung erfolgt, sobald ausreichend Informationen über die Durchführung des Programms vorliegen, spätestens aber vier Jahre nach Beginn der Programmdurchführung.
- (3) Am Ende der Durchführung des Programms, spätestens aber zwei Jahre nach dem Ablauf des in Artikel 1 genannten Zeitraums, erstellt die Kommission einen abschließenden Evaluierungsbericht, der auf externe und unabhängige Analysen des Programms gestützt ist.
- (4) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen die Schlussfolgerungen dieser Evaluierungen zusammen mit ihren Anmerkungen.
- (5) Das System für die Evaluierungsberichterstattung gewährleistet, dass die Daten für die Evaluierung des Programms effizient, wirksam und rechtzeitig erhoben werden und die geeignete Granularität aufweisen. Diese Daten und Informationen werden der Kommission in einer Weise übermittelt, die mit anderen Rechtsvorschriften vereinbar ist; so werden beispielsweise personenbezogene Daten erforderlichenfalls anonymisiert. Zu diesem Zweck werden verhältnismäßige Berichterstattungsanforderungen festgelegt, die die Empfänger von Unionsmitteln zu erfüllen haben.

Artikel 19
Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 17 wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem 1. Januar 2021 übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 17 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss zum Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.
- (4) Vor Erlass eines delegierten Rechtsakts hört die Kommission im Einklang mit den Grundsätzen aus der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen an.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 17 erlassen wurde, tritt in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Kapitel V

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 20

Information, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Empfänger von Unionsmitteln machen deren Herkunft durch kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung Sichtbarkeit erhält (insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen).
- (2) Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über das Programm sowie über die im Rahmen der Aktionsbereiche geförderten Maßnahmen und Ergebnisse durch. Mit den dem Programm zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union gefördert, insofern sie die in Artikel 3 genannten Ziele betreffen.

Artikel 20a

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird vom Ausschuss "Kreatives Europa" unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Der Ausschuss "Kreatives Europa" kann in spezifischen Zusammensetzungen tagen, um konkrete Fragen in Bezug auf die drei Aktionsbereiche des Programms zu behandeln.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 21
Aufhebung

Unbeschadet des Artikels 22 wird die Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 mit Wirkung vom 1. Januar 2021 aufgehoben.

Artikel 22
Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorliegende Verordnung lässt die Weiterführung oder Änderung der betreffenden Maßnahmen, die gemäß Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 durchgeführt werden, bis zu deren Abschluss unberührt; letztere Verordnung ist auf die Maßnahmen bis zu deren Abschluss anwendbar.
- (2) Die Finanzausstattung des Programms kann zur Deckung von Ausgaben für technische und administrative Hilfe verwendet werden, die für den Übergang zwischen dem Programm und den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 angenommenen Maßnahmen erforderlich sind.
- (3) Um die Verwaltung von Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2027 noch nicht abgeschlossen sind, zu ermöglichen, können, wenn nötig, über das Jahr 2027 hinaus Mittel zur Deckung von in Artikel 7 Absatz 4 vorgesehenen Ausgaben in den Haushalt eingesetzt werden.

Artikel 23
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG I

Ergänzende Angaben zu den zu finanzierenden Tätigkeiten

1. AKTIONSBEREICH KULTUR

Zur Umsetzung der in Artikel 4 genannten Prioritäten des Aktionsbereichs KULTUR werden folgende Maßnahmen ergriffen, unter anderem mit dem Ziel einer stärkeren Verbreitung europäischer Werke in einem digitalen und mehrsprachigen Umfeld – gegebenenfalls in übersetzter Form – über Medien jedweder Art. Die Einzelheiten der Maßnahmen werden in den Arbeitsprogrammen festgelegt:

Horizontale Maßnahmen:

- (a) Kooperationsprojekte;
- (b) europäische Netze von Organisationen des Kultur- und Kreativsektors aus unterschiedlichen Ländern;
- (c) europaweite Plattformen für den Kultur- und Kreativsektor;
- (d) Mobilität von Künstlerinnen und Künstlern und Fachleuten aus dem Kultur- und Kreativsektor;
- (e) Unterstützung von Organisationen aus dem Kultur- und Kreativsektor beim Agieren auf internationaler Ebene;
- (f) Politikentwicklung, Zusammenarbeit und Umsetzungsmaßnahmen im Kulturbereich, unter anderem durch Bereitstellung von Daten, Austausch bewährter Verfahren, Pilotprojekte und Anreizmaßnahmen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung.

Sektorspezifische Maßnahmen:

- (a) Unterstützung des Musiksektors: Förderung von Vielfalt, Kreativität und Innovation im Musikbereich, einschließlich Live-Aufführungen, insbesondere in Bezug auf die Verbreitung aller musikalischen Repertoires in Europa und anderen Teilen der Welt, Schulungsmaßnahmen und Publikumsentwicklung für die europäische Musik in ihrer Gesamtheit sowie Unterstützung der Datenerhebung und -analyse;

- (b) Unterstützung des Buch- und Verlagssektors: gezielte Maßnahmen zur Förderung von kultureller und sprachlicher Vielfalt, Kreativität und Innovation, insbesondere der Übersetzung und grenzüberschreitenden Bekanntmachung europäischer Literatur in Europa und anderen Teilen der Welt, Schulungen und Austauschmaßnahmen für Fachleute des Sektors, Autorinnen und Autoren sowie Übersetzerinnen und Übersetzer, länderübergreifende Projekte zur Förderung von Kooperation, Innovation und Entwicklung im Sektor;
- (c) Unterstützung des Architektur- und Kulturerbesektors: zielgerichtete Maßnahmen zur Förderung der Mobilität der Akteure, Kapazitätsaufbau, Publikumsentwicklung und Internationalisierung der Sektoren Kulturerbe und Architektur, Förderung der "Baukultur"¹⁴, Unterstützung der Bewahrung, Erhaltung und Aufwertung des Kulturerbes und seiner Werte durch Sensibilisierung, Vernetzung und Peer-Learning-Aktivitäten;
- (d) Unterstützung anderer Sektoren des kreativen Schaffens, wenn ein spezifischer Bedarf festgestellt wird, unter anderem durch zielgerichtete Maßnahmen zur Förderung kreativer Aspekte des Kulturtourismus und der Sektoren Design und Mode sowie Bewerbung und Repräsentation dieser Sektoren außerhalb der Europäischen Union.

Spezifische Maßnahmen, um die kulturelle Vielfalt sowie das kulturelle Erbe Europas sichtbar und greifbar zu machen und um den interkulturellen Dialog zu stimulieren:

- (a) Kulturhauptstädte Europas – Sicherstellung der finanziellen Unterstützung gemäß dem Beschluss Nr. 445/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵;
- (b) Europäisches Kulturerbe-Siegel – Sicherstellung der finanziellen Unterstützung gemäß dem Beschluss Nr. 1194/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶;
- (c) EU-Kulturpreise;

¹⁴ Im Sinne der Erklärung von Davos 2018 "Towards a high-quality Baukultur for Europe" (Eine hohe Baukultur für Europa).

¹⁵ Beschluss Nr. 445/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die "Kulturhauptstädte Europas" im Zeitraum 2020 bis 2033 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1622/2006/EG (ABl. L 132 vom 3.5.2014, S. 1).

¹⁶ Beschluss Nr. 1194/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Schaffung einer Maßnahme der Europäischen Union für das Europäische Kulturerbe-Siegel (ABl. L 303 vom 22.11.2011, S. 1).

- (d) Europäische Tage des Kulturerbes;
- (e) Unterstützung solcher europäischer kultureller Einrichtungen, die junge, vielversprechende Künstlerinnen und Künstler fördern und einen inklusiven Ansatz verfolgen oder die unmittelbar an die Bürgerinnen und Bürger gerichtete kulturelle Dienstleistungen mit großer geografischer Reichweite erbringen.

(2) AKTIONSBEREICH MEDIA

Zur Umsetzung der in Artikel 5 genannten Prioritäten des Aktionsbereichs MEDIA des Programms werden – unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den Ländern bei der Produktion audiovisueller Inhalte, beim Vertrieb, beim Zugang und hinsichtlich der Größe und der Besonderheiten der betreffenden Märkte und der sprachlichen Vielfalt – entsprechend den Arbeitsprogrammen unter anderem folgende Maßnahmen unterstützt:

- (a) Entwicklung audiovisueller Werke, darunter nichtlineare Inhalte und Videospiele, durch unabhängige Produktionsgesellschaften;
- (b) Schaffung von innovativen TV-Inhalten und innovativem Serien-Storytelling durch unabhängige Produktionsgesellschaften;
- (c) Werbe- und Marketinginstrumente, auch online und mit Einsatz von Datenanalyse, um den Bekanntheitsgrad, die Sichtbarkeit, den grenzübergreifenden Zugang und die Publikumsreichweite europäischer Werke zu steigern;
- (d) Unterstützung des internationalen Vertriebs und der Verbreitung von ausländischen europäischen Werken auf allen Plattformen (z. B. Kinos, Internet) mithilfe koordinierter, auf mehrere Länder ausgerichteter Vertriebsstrategien, einschließlich Untertitelung und Synchronisierung;
- (e) Unterstützung des mehrsprachigen Online-Zugangs zu TV-Kulturprogrammen mithilfe von Untertiteln;
- (f) Unterstützung des Austauschs zwischen Unternehmen und von Vernetzungsaktivitäten, um europäische und internationale Koproduktionen zu erleichtern;

- (g) Unterstützung von Branchenveranstaltungen und -messen in Europa und in anderen Teilen der Welt;
- (h) Unterstützung der Sichtbarkeit und Reichweite europäischer Filme und audiovisueller Werke für ein breites europäisches Publikum über nationale Grenzen hinweg, auch durch die Ausrichtung und Förderung von Preisverleihungen, wie z. B. des LUX-Filmpreises;
- (i) Initiativen zur Förderung der Publikumsentwicklung und der Filmbildung, die sich insbesondere an ein junges Publikum richten;
- (j) Schulungs- und Mentoring-Aktivitäten zur Verbesserung der Fähigkeit audiovisueller Fachkräfte zur Anpassung an neue kreative Prozesse, Marktentwicklungen und digitale Technologien, die sich auf die gesamte Wertschöpfungskette auswirken;
- (k) Netz(e) europäischer Video-on-Demand-Anbieter, die einen erheblichen Anteil ausländischer europäischer Werke anbieten;
- (l) europäische Festivals und Netz(e) europäischer Festivals, die einen erheblichen Anteil ausländischer europäischer Filme zeigen, unter Wahrung ihrer Identität und Einzigartigkeit;
- (m) Netz europäischer Kinobetreiber mit großer geografischer Reichweite, die einen erheblichen Anteil ausländischer europäischer Filme zeigen;
- (n) spezifische Maßnahmen für eine ausgewogenere Beteiligung der Geschlechter im audiovisuellen Sektor, einschließlich Studien, Mentoring, Schulungen und Vernetzung;
- (o) Unterstützung des politischen Dialogs, innovativer politischer Maßnahmen und des Austauschs vorbildlicher Verfahren, u. a. durch analytische Tätigkeiten und Bereitstellung zuverlässiger Daten;
- (p) Grenzübergreifender Austausch von Erfahrungen und Know-how, Peer-Learning-Aktivitäten und Vernetzung zwischen dem audiovisuellen Sektor und den politischen Entscheidungsträgern.

(3) SEKTORÜBERGREIFENDER AKTIONSBEREICH

Zur Umsetzung der in Artikel 6 genannten Prioritäten des SEKTORÜBERGREIFENDEN AKTIONSBEREICHS werden insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen, deren Einzelheiten in den Arbeitsprogrammen festgelegt werden:

Politische Zusammenarbeit und Öffentlichkeitsarbeit:

- (a) Politikentwicklung, grenzübergreifender Austausch von Erfahrungen und Know-how, Peer-Learning-Aktivitäten und sektorübergreifende Vernetzung zwischen Organisationen des Kultur- und Kreativsektors und politischen Entscheidungsträgern;
- (b) sektorübergreifende analytische Tätigkeiten;
- (c) Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der grenzübergreifenden politischen Zusammenarbeit und Politikentwicklung auf dem Gebiet der sozialen Eingliederung durch Kultur;
- (d) Verbesserung des Wissens über das Programm und die vom Programm abgedeckten Themen, Förderung der an die Bürgerinnen und Bürger gerichteten Öffentlichkeitsarbeit, Verbesserung der Übertragbarkeit von Ergebnissen über die nationale Ebene der Mitgliedstaaten hinaus.

Labor für kreative Innovationen:

- a) Unterstützung neuer Formen der kreativen Arbeit an den Schnittstellen unterschiedlicher Bereiche des Kultur- und Kreativsektors, etwa durch experimentelle Ansätze und die Nutzung innovativer Technologien;
- b) Förderung innovativer sektorübergreifender Konzepte und Instrumente, die auch eine Dimension der Mehrsprachigkeit und eine soziale Dimension umfassen können, zur Erleichterung des Zugangs, der Verbreitung, der Bekanntmachung und der Monetarisierung von Kultur und Kreativität, einschließlich des kulturellen Erbes.

Kontaktstellen:

- (a) Bekanntmachung des Programms auf nationaler Ebene und Bereitstellung von Informationen über die verschiedenen Arten finanzieller Unterstützung, die im Rahmen der Unionspolitik zur Verfügung stehen, und Unterstützung der Akteure des Kultur- und Kreativsektors bei Bewerbungen für dieses Programm;
- (b) Stimulierung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Fachleuten, Einrichtungen, Plattformen und Netzen innerhalb der Politikbereiche und Sektoren, die unter das Programm fallen, sowie bereichs- und sektorübergreifend;
- (c) Unterstützung der Kommission, damit die Ergebnisse des Programms in geeigneter Form bei den Bürgerinnen und Bürgern bekannt gemacht bzw. verbreitet werden;

Bereichsübergreifende Aktivitäten zur Förderung der Nachrichtenmedien:

- (a) Begleiten des strukturellen Wandels im Mediensektor durch Förderung eines vielfältigen, pluralistischen Medienumfelds und Beobachtung dieses Umfelds;
- (b) Förderung hoher Standards im Bereich der Medienproduktion durch Unterstützung der Zusammenarbeit, des kollaborativen Journalismus und hochwertiger Inhalte;
- (c) Förderung der Medienkompetenz, sodass die Bürgerinnen und Bürger ein kritisches Verständnis und eine kritische Nutzung der Medien entwickeln.

ANHANG II

Indikatoren

AKTIONSBEREICH KULTUR:

Zahl und Umfang der mit Unterstützung des Programms aufgebauten transnationalen Partnerschaften
Zahl der Künstler/innen und sowie der Akteurinnen und Akteure des Kultur- und Kreativsektors, die aufgrund der Unterstützung des Programms (geografisch) mobil sind, aufgeschlüsselt nach Herkunftsland (einschließlich des Frauenanteils)
Zahl der Menschen, die auf mit Unterstützung des Programms erstellte europäische kulturelle und kreative Werke zugreifen, einschließlich Werken aus anderen Ländern als ihrem eigenen
Zahl der im Rahmen des Programms geförderten Projekte, die sich an benachteiligte Gruppen, darunter Menschen mit Migrationshintergrund und Arbeitslose – insbesondere arbeitslose junge Menschen –, richten
Zahl der im Rahmen des Programms geförderten Projekte, an denen Organisationen aus Drittländern beteiligt sind

AKTIONSBEREICH MEDIA:

Zahl der Menschen, die auf audiovisuelle Werke zugreifen, die aus anderen europäischen Ländern als ihrem eigenen stammen und die eine Unterstützung aus dem Programm erhalten haben
Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an vom Programm unterstützten Lernaktivitäten, die nach eigener Aussage ihre Kompetenzen verbessern und ihre Beschäftigungsfähigkeit steigern konnten (einschließlich des Frauenanteils)
Zahl, Budget und geografischer Ursprung der Koproduktionen, die mit Unterstützung des Programms entwickelt und realisiert wurden
Zahl der Menschen, die auf großen Märkten durch Business-to-Business-Werbeaktivitäten erreicht wurden

SEKTORÜBERGREIFENDER AKTIONSBEREICH:

Zahl und Umfang der aufgebauten transnationalen Partnerschaften (zusammengesetzter Indikator sowohl für Labors für kreative Innovationen als auch für an die Nachrichtenmedien gerichtete Maßnahmen)
Zahl der von den Kontaktstellen organisierten Werbeveranstaltungen oder -aktivitäten für das Programm